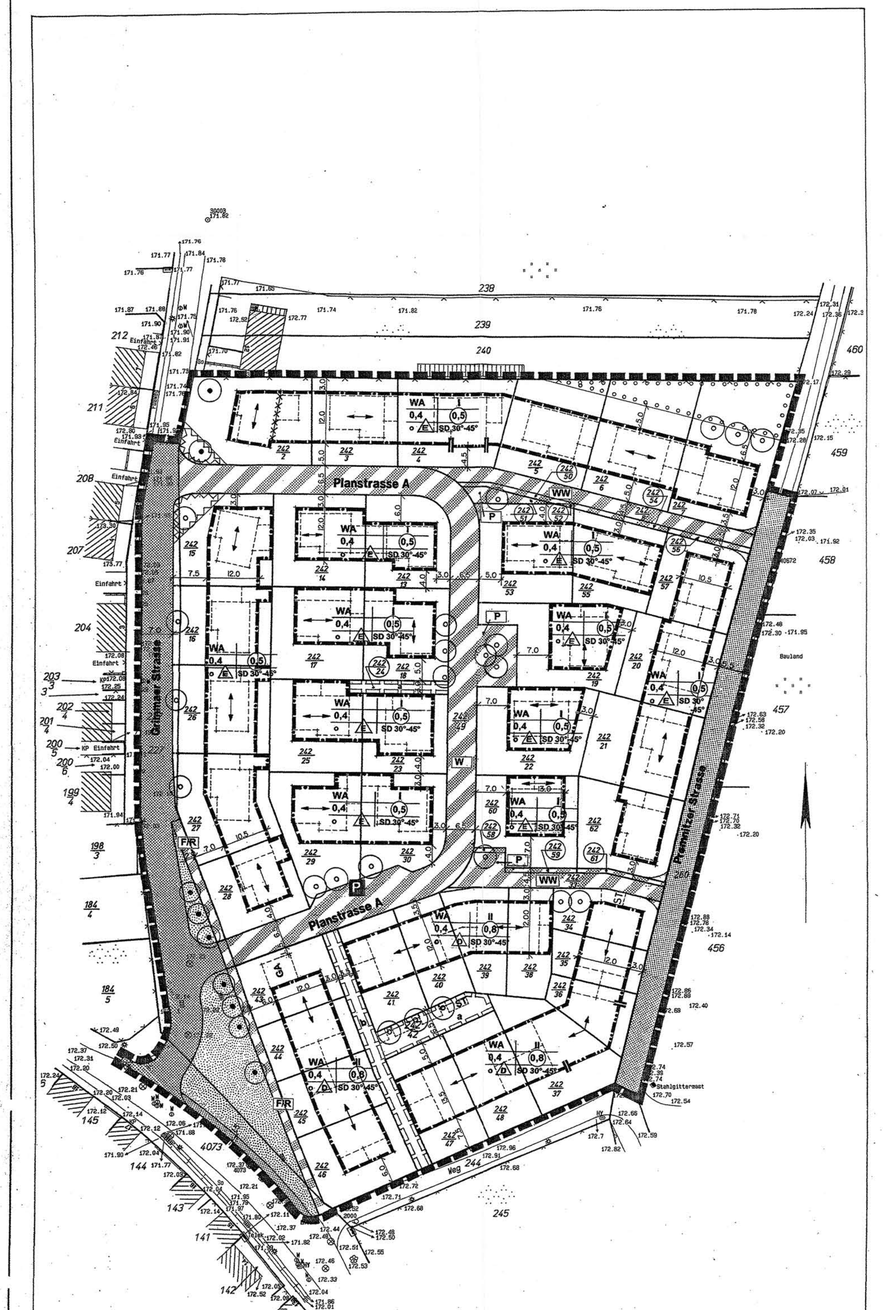

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)
I	Anzahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze	(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
II	Anzahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze	(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform / Dachneigung

Beispiel!

WA | I
0,4 | (0,5)
o | SD 30°- 45°

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 u. 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO)
- E — Einzelhausbebauung (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- D — Doppelhausbebauung (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Baulinie (§23 Abs. 2 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- W — Wohnstraße (Mischverkehrsfläche)
- WW — Wohnweg (Mischverkehrsfläche)
- F/R — Fuß- und Radweg
- P — Platz
- P — Parkplätze

5. Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- ST — Stellplätze
- GA — Garagen

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- a — zugunsten der Anlieger
- b — zugunsten der Allgemeinheit

7. Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche: Straßenrandbegrünung

8. Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB

- Pflanzgebot für Bäume nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Pflanzerhalt für Bäume nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs 1 Nr. 25 a BauGB

9. Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptbaukörper (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BcuGB)
- Abgrenzungen unterschiedlicher Art der Stellung baulicher Anlagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Sichtfelder von der Bebauung freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

10. Hinweise

- Geplante Gebäudestellung
- Geplante Grundstücksgrenze
- Beginn/Ende Baulinie
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Vorhandene Gebäude
- 242/49 — Vorhandene Flurstücksbezeichnung

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	**Art der baulichen Nutzung**	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Für die allgemeinen Wohngebiete WA wird festgesetzt: Die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1.2	Kellerräume dürfen nicht als Wohnräume genutzt werden. Sonstige höherwertige Nutzungen von Kellerräumen (Büroräume und Räume für freie Berufe) sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO
2.	**Maß der baulichen Nutzung**	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1	Eine Überschreitung der Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist nicht zulässig.	§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO
2.2	Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschossfläche voll anzurechnen.	§ 20 Abs. 3 BauNVO
2.3	Die Oberkante der Erdgeschossfußbodenhöhe ist unter Berücksichtigung von bautechnischen Erfordernissen 0,40 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche auszubilden.	§ 16 Abs. 5 BauNVO
3.	**Höchstzulässige Zahl der Wohnungen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
	In den Wohngebieten WA sind max. 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.	
4.	**Nebenanlagen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Nebenanlagen sind innerhalb der Vorgärten unzulässig.	
5.	**Garagen und Stellplätze**	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Die Ausführung von Garagen, Carports und Stellplätzen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind auch auf der an die öffentliche Straßenverkehrsfläche angrenzenden nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit diese als Zuwegung der Garage dient. Auf jedem Einzelhausgrundstück sind zwei Stellplätze in Form von Garagen, Carports oder offenen Stellplätzen zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
6.	**Von Bebauung freizuhaltende Flächen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Innerhalb der Sichtbereiche an den Knotenpunkten sind sichtbehinderndе bauliche Anlagen und Pflanzungen über 0,8 m Höhe unzulässig. Hochstämmige Bäume sind zulässig.	
7.	**Örtliche Verkehrsflächen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Die Planstraße A ist als Mischverkehrsfläche auszuführen.	
8.	**Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Je Grundstück der Einzelhausbebauung ist eine Zufahrt mit max. 3,50 m Breite, der Doppelhausbebauung mit max. 5,0 m Breite zulässig. Weitere Zufahrten sind unzulässig.	
9.	**Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten**	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Die Geh- und Fahrrechte werden zugunsten der Anlieger bzw. der Allgemeinheit gem. den zeichnerischen Eintragungen festgesetzt. Die Leitungsrechte werden zugunsten der Erschließungs- und Versorgungsträger festgesetzt.	
10.	**Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
10.1	Private Stellplätze mit ihren Zufahrten sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Pflaster mit mind. 20 % Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.) zulässig.	
10.2	Parkplätze in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind mit Pflaster mit mind. 20 % Fugenanteil auszubilden. Vollständig versiegelte oberirdische Stellplätze in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind unzulässig.	
11.	**Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe**	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
	Die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen ist ausgeschlossen. Ausnahmsweise ist der Betrieb von Kaminen nach § 4 (3) Satz 1 der 1. BImSchV zulässig.	
12.	**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
12.1	An den gekennzeichneten Standorten im Straßenraum der Platzaufweitungen sind Laubbäume 1. Ordnung mit einem Stammumfang von mind. 20/25 cm, in 1 m Höhe gemessen, zu pflanzen und mit einer offenen Baumscheibe von mind. 5 m² zu versehen.	
12.2	Für die Baumpflanzungen (Pflanzgebot) auf den privaten Grundstücken entlang der Grimmaer Straße ist die Pflanzenart pyrus calleryana (Stadtbirne) vorzusehen.	
12.3	Die gekennzeichneten privaten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten laubabwerfenden Gehölzen locker zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten; je 3 qm mind. 1 Strauch, Pflanzhöhe mind. 1,0 m. Obstgehölze sind zu bevorzugen. Befestigungen innerhalb dieser Flächen sind unzulässig.	
12.4	Für die Anzahl der auf den Grundstücken entstehenden privaten Parkstellflächen sind einheimische standortgerechte Bäume (pro 4 Stellflächen 1 Baum Stammumfang mind. 18/20 cm 1. Ordnung) zu pflanzen.	
12.5	Hausgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Der Anteil von Nadelgehölzen auf privaten Grundstücken darf quantitativ 20 % der Gesamtzahl der gepflanzten Gehölze nicht überschreiten.	

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 4 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	**Dachformen / Dachneigung**	§ 83 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs.4 ThürBO
1.1	Die Dächer der baulichen Anlagen sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° auszuführen. Hiervon ausgenommen sind kleintellige Dachflächen bis zu 50 m² Fläche.	
1.2	Dachaufbauten sind in Form von stehenden Gauben zulässig. Schleppgauben sind unzulässig. Die Summe der Dachgaubenbreite darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens ein Fünftel der Dachlänge betragen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.	
1.3	Sonstige Dachaufbauten, wie Satellitenempfangsanlagen sind im Bereich der Dachfläche nur auf der straßenabgewandten Seite des Hauses einzuordnen.	
1.4	Dachüberstände dürfen 0,6 m nicht überschreiten.	
1.5	Kniestöcke (Drempel) sind bis zu einer Höhe von 1,0 m gemessen ab Oberkante Rohfußboden des Dachgeschosses bis zur Unterkante der Dachhaut zulässig.	
2.	**Dacheindeckungen**	§ 83 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs.4 ThürBO
	Die Dacheindeckungen der baulichen Anlagen sind in Rot- bis Rotbrauntönen auszuführen. Glänzende, spiegelnde sowie in der Landschaft weithin sichtbare Dacheindeckungen/ Dachelemente sind unzulässig. Die Möglichkeit der Anbringung von Solarkollektoren oder –zellen bleibt davon unberührt.	
3.	**Fassadengestaltung**	§ 83 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs.4 ThürBO
	Die Verwendung von Fassadenverkleidungen aus Kunststoff oder Metall ist unzulässig.	
4.	**Einfriedungen**	§ 83 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs.4 ThürBO
	Schmiedeeisen- und andere Metallzäune und Mauern aus Kunst- oder Formstein sind unzulässig.	
5.	**Nicht überbaubare Grundstücksflächen**	§ 83 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs.4 ThürBO
5.1	Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Nutzung der Vorgartenflächen als Arbeits- oder Lagerflächen wird ausgeschlossen.	
5.2	Standorte von Mülltonnen im privaten Bereich müssen einen Mindestabstand von 1 m zur Straßenbegrenzungslinie haben und sind so abzuschirmen, dass sie optisch nicht negativ wahrnehmbar sind. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder mit Hecken, Pergolen oder ähnlichem vor Einsicht zu schützen.	

B HINWEISE

1. **Wasserrechtliche Regelungen**
   Für die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Landeshauptstadt Erfurt, zu beantragen.
2. **Grundwasser-/ Gewässerschutz bei Hochwasserereignissen**
   Die Grundwasser–Flurabstände betragen auch nach Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Gera bei Hochwasser im Plangebiet ein bis zwei Meter. Im Bereich der Keller sind geeignete bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen zu treffen.
   Ölheizungen, Öltankanlagen und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.
3. **Denkmalpflege**
   Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde gemacht werden, so sind diese dem Thüringischen Landesamt für archäologische Denkmalpflege zu melden. Gem. § 13 Abs. 1,3 ThDSchG ist für Bauvorhaben mit Bodeneingriffen die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. Teil I S. 3108), bereinigt am 16.01.1998 (BGBl. Teil I S. 137)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553)
4. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. des Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2102) zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)
5. Raumordnungsverordnung vom 13.12.1990 (BGBl. Teil I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2110)
6. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210)
7. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58)
8. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177)
9. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21.09.1998 (BGBl. Teil I S. 2994)
10. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29.04.1999 (GVBl. S. 298)
11. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 880), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19.10.1998 (BGBl. Teil I S. 3178)
12. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17), bereinigt am 21.10.1992 (GVBl. S. 550)
13. Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. Teil I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1695), zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. Teil I S. 2455, 2457)
15. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445), i.d.F. der Neubekanntmachung des Thüringer Wassergesetzes vom 04.02.1999 (GVBl. S. 114)
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. Teil I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
17. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273)
18. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. Teil I S. 854), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (4. FStrÄndG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 1452)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 06.07.2000 übereinstimmen.

Erfurt, den 06.07.2000

gez. Woltas
Leiter des Katasteramtes

Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes:	Plangrundlage	Dipl. Ing. Weltzien & Platz Gartenstraße 46-50, 99867 Gotha
	Bebauungsplan	Architekten Feldmann & Partner Zumsandestraße 29A, 48145 Münster

Stadtplanungsamt Erfurt

Amtsleiter | Abteilungsleiter | Bearbeiter

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan GIS 473

Beschluss des Stadtrates Erfurt Nr. 1549/98 vom 24.06.1998 über die Aufstellung des Bebauungsplanes GIS 473, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 13 vom 17.07.1998.

Erfurt, den 26.06.00 — i.V. — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 27.07.1998 bis zum 28.08.1998 durchgeführt worden.

Erfurt, den 26.06.00 — i.V. — Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 03.08.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 26.06.00 — i.V. — Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 30.06.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 26.06.00 — i.V. — Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 02.08.1999 bis zum 03.09.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 14 vom 28.07.1999 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erfurt, den 26.06.00 — i.V. — Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2001 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 18, 2 ThürKO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den 26.06.00 — i.V. — Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde v. 26.09.2001 Az.: 210-4624.20-05/000-WA-GIS 473 vom

GENEHMIGT

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bestätigt.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 08. Okt. 2001

Landeshauptstadt Erfurt, In Folge
Oberbürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.09.2001 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 2 ThürKO der Stadt Erfurt Nr. 42 vom 22.10.2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Informationszentrums der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den 19. Okt. 2001 — i.V. — Oberbürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4624.20-05/000-WA-GIS 473
vom 26. Sep. 2001
Weimar, den

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Dezernat Bauverwaltung
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan GIS 473

"Wohngebiet Grimmaer Straße"

Maßstab: 1 : 500 | Datum: 05.04.2001

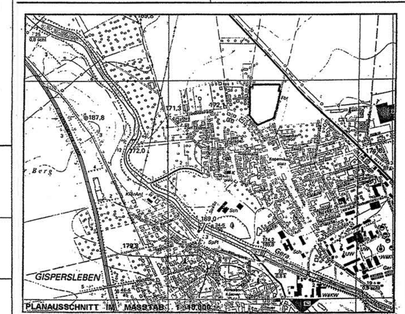

61 - STADTPLANUNGSAMT